



Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) – Ein Überblick

– *Rechtsanwalt Sebastian Kägebein, LL.M.* –

Auch in Baden Württemberg ist das soziale und wirtschaftliche Leben massiven Einschnitten unterworfen. Am 28.03.2020 wurde die Baden-Württembergische CoronaVO nochmals geändert und verschärft. Eingeführt wurden nun auch Ordnungswidrigkeitstatbestände, mit denen Verstöße gegen die CoronaVO sanktioniert werden können. Flankiert wurde das Ganze durch die Einführung eines Bußgeldkatalogs, der teilweise empfindliche Geldbußen schon bei Erstverstoß zulässt.

Wir stellen Ihnen die einzelnen Ordnungswidrigkeiten vor und geben Ihnen eine kurze Handlungsempfehlung, sollten Sie von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren betroffen sein:

1. Die Rechtslage

Die Ordnungswidrigkeiten sind in § 9 CoronaVO geregelt. Dieser lautet:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,*
- 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,*
- 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,*
- 4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,*
- 5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,*
- 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,*

RECHTSANWÄLTE

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Prof. Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Stefan Neumann

Diplom - Finanzwirt (FH)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator, Wirtschaftsmediator

Peter Sennekamp

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Christian Thome

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Frank Rief

Dr. Georg Wirtz, LL.M.

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sebastian Kägebein, LL.M.

Fachanwalt für Strafrecht
Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

Marc-Yaron Popper, LL.M. Eur.

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stefanie Kowalke, LL.M.

Hannah Knebel

STEUERBERATER IN KOOPERATION

 **Greß Lang**

Martin Greß · Friedbert Lang

Steuerberater
Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe
www.gress-lang.de

KONTAKT

**Nonnenmacher Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB**

Karlsruhe

Wendtstraße 17, D-76185 Karlsruhe
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

St. Leon-Rot

Opelstraße 8c, D-68789 St. Leon-Rot
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

Sitz Karlsruhe

AG Mannheim PR 700214
Ust-IdNr.: DE 143615900

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Karlsruhe
IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04
BIC: KARSDE66XXX

7. *eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,*
8. *entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,*
9. *entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,*
10. *entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,*
11. *entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,*
12. *entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder*
13. *entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.“*

Verboten sind hiernach also folgende Verhaltensweisen:

1. Nach § 3 Abs. 1 CoronaVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eignen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Verstöße gegen das Abstandsgebot werden mit 100,00 – 1.000,00 EUR geahndet.

2. Nach § 3 Abs. 2 CoronaVO sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen grundsätzlich verboten, es sei denn, es handelt sich um Personen, die in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten und Lebenspartner. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder dem Betrieb von Einrichtungen, soweit

er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, dienen, § 3 Abs. 3 CoronaVO.

Der Bußgeldrahmen für Verstöße beträgt 250,00 – 1.000,00 EUR.

3. Nach § 3 Abs. 6 CoronaVO können die zuständigen Behörden aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den § 3 Abs. 1 und 2 CoronaVO zulassen, wobei ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 CoronaVO dienen oder es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

Verstöße werden mit 500,00 – 1.500,00 EUR geahndet.

4. § 3a CoronaVO verbietet Fahrten und Einreisen aus einem ausländischem Risikogebiet (nach RKI Klassifizierung). Zulässig sind lediglich Fahrten und Einreisen zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen. Unterbrechungen der Fahrten sind untersagt.

Der Bußgeldrahmen beträgt hier 250,00 – 1.000,00 EUR.

5. Nach § 3a Abs. 3 CoronaVO ist bei Fahrten aus dem Ausland zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

Der Bußgeldrahmen für Verstöße beträgt 100,00 – 500,00 EUR.

6. § 4 CoronaVO enthält einen umfassenden Katalog von Einrichtungen, deren Betrieb bis zum 19.04.2020 untersagt ist, bspw sämtliche Kultur, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen.

Verstöße werden mit 2.500,00 – 5.000,00 EUR geahndet.

7. Nach § 4 Abs. 2 CoronaVO kann das Sozialministerium durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.

Verstöße gegen die Untersagung oder gegen Auflagen werden mit 2.500,00 – 5.000,00 EUR sanktioniert.

8. § 4 Abs. 3 CoronaVO regelt die Verfahrensweise beim Vertrieb von Mischsortimenten im lokalen Handel. Überwiegt der erlaubte Sortimentsteil, also insbesondere Lebensmittel und Produkte des täglichen Bedarfs etc., dürfen auch nicht erlaubte Sortimentsteile verkauft werden. Überwiegt der verbotene Sortimentsteil, dürfen erlaubte Teile weiter vertrieben werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.

Der Bußgeldrahmen für Verstöße beträgt 200,00 – 4.000,00 EUR.

9. Nach § 4 Abs. 3a CoronaVO dürfen Poststellen und Paketdienste ihren Betrieb aufrechterhalten, sofern sie nicht noch gleichzeitig durch den Verkauf des Sortiments einer verbotenen Einrichtung Umsatz erwirtschaften und ihr Umsatz aus dem Post- bzw. Paketdienst im Verhältnis hierzu nur eine untergeordnete Rolle spielt. In diesem Falle darf ausschließlich der Post- bzw. Paketdienst weiterbetrieben werden.

Der Bußgeldrahmen beträgt hier 2.500,00 – 5.000,00 EUR.

10. Nach § 4 Abs. 5 CoronaVO müssen erlaubte Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere müssen sie beachten, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von dieser Regel sind Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege sowie der Erbringung von Assistenzleistungen einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

Verstöße können mit 250,00 – 1.000,00 EUR geahndet werden.

11. § 6 Abs. 1 CoronaVO verbietet den Zutritt zu Besuchszwecken zu Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege. Über den Zugang zu Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie, psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Dies gilt nach § 6 Abs. 2 CoronaVO auch für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 CoronaVO beträgt jeweils 500,00 – 2.000,00 EUR.

Nach § 6 Abs. 4 CoronaVO ist Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen, der Zutritt zu obigen Einrichtungen ausschließlich zu Behandlungszwecken gestattet, wobei hier vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen ist.

Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen § 6 Abs. 4 CoronaVO beträgt 500,00 – 2.000,00 EUR.

12. Nach § 6 Abs. 7 CoronaVO sind Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt.

Der Bußgeldrahmen beträgt 250,00 – 1.000,00 EUR

13. § 7 CoronaVO statuiert ein umfassendes Betretungsverbot. In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen – das sind v.a. Schulen, Kindergärten, Kitas und Universitäten – gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

Verstöße können mit 250,00 – 1.000,00 EUR geahndet werden.

Es ist bei allen Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

2. Handlungsempfehlung

Sollten gegen Sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, müssen Sie dies nicht wehrlos hinnehmen. Ihnen stehen umfassende Rechte zu, die Sie unbedingt wahrnehmen sollten. Insbesondere müssen Sie sich zu dem Vorwurf nicht äußern und können anwaltlichen Rat konsultieren. Sollte gegen Sie bereits ein Bußgeldbescheid erlassen sein, können Sie gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.

Wir raten Ihnen, dass Sie frühzeitig Kontakt zu dem Anwalt Ihres Vertrauens aufnehmen sollten. Er wird Sie beraten, ob und wie Sie sich gegen den Vorwurf verteidigen sollten.

Wir stehen Ihnen hierfür gern jederzeit zur Seite.

Für konkrete Beratung wenden Sie sich an unser Team.

Ihre Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt Sebastian Kägebein, LL.M.

Fachanwalt für Strafrecht

Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

Kontaktdaten:

Nonnenmacher Rechtsanwälte Part mbB
Wendtstraße 17, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721-98522-64
E-Mail: rechtsanwaelte@nonnenmacher.de